

Kindergartenordnung

Träger	Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Schwäbisch Gmünd e.V.
Einrichtungen	Waldorfkindergarten an der Schule, Scheffoldstraße 128, 73529 Schwäbisch Gmünd Waldorfkinderkrippe, Kinderstube, Scheffoldstraße 126, 73529 Schwäbisch Gmünd Waldorfkindergarten und Waldorfkinderkrippe Großdeinbach, Lachenäckerstr. 10, 73527 Schwäb. Gmünd

1. Grundlagen für die Arbeit im Kindergarten

1.1 Kindertengemeinschaft

Der Waldorfkindergarten versteht sich als Gemeinschaft von Eltern und ErzieherInnen, die ein gemeinsames Interesse an der Entwicklung der Kinder zusammenführt. Die Kindergartenordnung möchte diesem Grundverständnis eine verlässliche Grundlage sein.

1.2 Grundsätze der Arbeit

Das Kollegium des Waldorfkindergartens arbeitet nach den Grundsätzen der Pädagogik Rudolf Steiners. Der Kindergarten ist christlich ausgerichtet, jedoch nicht konfessionell gebunden. Die Ziele unserer Einrichtung sind in unserem Leitbild verankert. Unsere Arbeitsweise ist in den jeweiligen Konzeptionen beschrieben, die in den Einrichtungen eingesehen werden können.

1.3 Trägerschaft

Der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Schwäbisch Gmünd e.V. ist Träger der Einrichtungen Kindergarten an der Schule, Gartengruppe, Wiesengruppe, Kinderstube Schwäbisch Gmünd und Großdeinbach mit Kinderkrippe Großdeinbach. Die Mitgliedschaft im Trägerverein ist für die Eltern nicht verpflichtend, aber erwünscht.

1.4 Erziehungspartnerschaft

Mit der Anmeldung des Kindes im Waldorfkindergarten werden die Bereitschaft zur Zusammenarbeit und das Interesse an der Waldorfpädagogik bekräftigt. Erziehungspartnerschaft gelingt mit Bereitschaft zu Kommunikation und Austausch, mit dem Engagement für das Gelingen des Waldorfkindergartens und mit Interesse an der Waldorfpädagogik. Ohne das Engagement der Eltern kann der Waldorfkindergarten nicht bestehen und die pädagogische Aufgabe nicht fruchtbar werden. Das Kollegium bietet Elternabende, Hausbesuche und Einzelgespräche an. Die praktische Mitarbeit der Eltern bei der Pflege der Außenanlagen und kleineren Arbeiten in und an den Gebäuden ist ein wesentlicher Bestandteil der Finanzierung.

1.5 Gruppenbezogenes Konzept

Die Zugehörigkeit zu seiner Gruppe vermittelt dem Kind Geborgenheit und damit einen geschützten Rahmen für seine Entwicklung. Die Kontinuität der in den Gruppen tätigen Erzieherinnen ist uns ein wichtiges Anliegen, damit tragfähige Bindungen entstehen können.

Ein Gruppenwechsel innerhalb derselben Betreuungsform ist ein Eingriff in diesen Grundsatz und ist grundsätzlich nicht möglich.

An der Umsetzung der pädagogischen Aufgaben ist das ganze Kollegium beteiligt. Daher ist es notwendig, dass sich die Erzieherinnen aus allen Gruppen gegenseitig unterstützen und je nach Bedarf auch Kinder aus anderen Gruppen pädagogisch wahrnehmen können. Der Einbezug externer Fachkräfte mit einer Beauftragung, ein Kind wahrzunehmen, erfolgt nur mit Einverständnis der Eltern bzw. im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

1.6 Sinneserfahrungen für das Kind

Mit dem Verzicht auf elektronische Medien ermöglichen Sie ihrem Kind eine gesunde Entwicklung. Reichhaltige konkrete Sinneserfahrungen zu Hause und während der Betreuung im Kindergarten kräftigen das Kind und legen gute Grundlagen für den späteren altersgerechten Umgang mit Handy, PC oder Fernsehen.

2. Aufnahme

2.1 Platzvergabe

Die Platzvergabe erfolgt über das trägerübergreifende Anmeldeportal „little bird“ der Stadt Schwäbisch Gmünd. Je nach Verfügbarkeit von Plätzen erhalten Eltern eine Einladung zu einem Elternabend für neue Eltern sowie eine Einladung zu einem Kennenlern- und Aufnahmegespräch.

2.2 Ärztliche Bescheinigung und Masernschutz

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen ist eine ärztliche Untersuchung mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung Voraussetzung für den Kindergartenbesuch. Näheres wird in den Richtlinien des Kultusministeriums ausgeführt.

Es können nur Kinder mit ausreichendem Masernimpfschutz bzw. einer Bestätigung über den Immunstatus aufgenommen werden. Vor Aufnahme muss der Kindergartenleitung bzw. der jeweiligen Gruppenerzieherin ein Dokument vorgelegt werden, aus dem ein ausreichender Masernimpfschutz nachvollzogen werden kann.

(Bescheinigung des Arztes, ggf. auf dem Formular der ärztlichen Untersuchung nach § 4 KiTaG, Impfpass oder eine Bestätigung einer anderen Kindertageseinrichtung)

2.3 Gesundheitszustand des Kindes

Kinder mit Behinderungen, chronischen Krankheiten oder Entwicklungsverzögerungen können aufgenommen werden, wenn sie mit ihren besonderen Bedürfnissen in der Einrichtung gut betreut werden können.

Die Sorgeberechtigten sind verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben über den Gesundheits- und Entwicklungszustand ihres Kindes vor der Aufnahme gegenüber dem Kindergarten zu machen. Insbesondere muss auf Allergien und Nahrungsunverträglichkeiten hingewiesen werden. Eine besondere Rücksichtnahme, vor allem bei gemeinsamen Mahlzeiten ist nur mit einer ärztlichen Bescheinigung über die Allergien und Nahrungsunverträglichkeiten möglich.

2.4 Platzzusage

Die Platzzusage erfolgt durch die Zusage im Aufnahmegespräch.

Weitere Voraussetzungen für den Beginn der Betreuung sind:

- Unterzeichnung des Betreuungsvertrags (3 Ausfertigungen) durch alle Sorgeberechtigten und der vertretungsberechtigten Person des Kindergartens.
- Rücklauf aller Formulare der Anmeldeunterlagen („Willkommensmappe“) mit Nachweis Maser und Bescheinigung über die ärztl. Untersuchung innerhalb von 14 Tagen. Eine spätere Abgabe einzelner Dokumente ist möglich in Absprache mit der Einrichtung.

2.5 Mitteilungspflicht Änderung von Daten

Die Sorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummer der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

2.6 Probezeit: Es wird eine Probezeit von 3 Monaten vereinbart, während der das Betreuungsverhältnis beiderseits mit einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Ende eines Monats beendet werden kann.

3. Besuch, Öffnungszeiten, Schließzeiten und Ferien

3.1 Eingewöhnung

Zu Beginn der Betreuung findet je nach Alter und Bedarf des Kindes in Abstimmung mit den zuständigen ErzieherInnen eine Eingewöhnung des Kindes statt. Der tägliche Umfang und die Dauer dieser Eingewöhnung richten sich nach dem Entwicklungsstand und den Bedürfnissen des Kindes, sowie der Gruppe und werden individuell in Absprache zwischen ErzieherInnen und Eltern abgestimmt.

3.2 Besuch des Kindergartens

Eine gute Betreuung für das einzelne Kind sowie für die gesamte Kindergartengruppe setzt einen regelmäßigen Besuch voraus. Die Sorgeberechtigten sind für die Einhaltung der Abholzeiten verantwortlich. Abwesenheiten des Kindes wegen Erkrankung und sonstiger Gründe sind sobald wie möglich der zuständigen Gruppenleitung mitzuteilen, spätestens bis 8:30h des ersten Abwesenheitstages.

3.3 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden vom Träger festgelegt. Grundsätzlich ist der Kindergarten von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Schließtage geöffnet.

Öffnungszeiten der Gruppen: 7:30 – 13.:30 Uhr

Die Gruppen für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt haben 30 Schließtage im Jahr, die Gruppen für Kinder im Alter unter 3 Jahren haben 36 Schließtage. Zusätzlich finden 2 pädagogische Tage im Jahr statt, an denen der Kindergarten und die Kinderstube geschlossen sind.

3.3.1 Ferienbetreuung Sommerferien

Der Besuch der Ferienbetreuung in der 1. Sommerferienwoche ist auch für Kinder, welche in die Schule wechseln möglich. Der Beitrag beträgt hier 5% des Elternbeitrages pro Tag.

3.4 Kindergartenjahr

Das Kindergartenjahr dauert vom 01.09. bis 31.08. des Folgejahres.

3.5 Übergang Krippe zu Kindergarten

Der Wechsel zwischen den beiden Betreuungsformen soll dem Bedürfnis der Kinder folgen. Dabei spielen individuelle Entwicklung und Gruppenkonstellation eine Rolle.

Für die Gruppen für Kinder ab drei Jahren ist eine weitere Anmeldung erforderlich. Es ist für uns ein wichtiger Grundsatz, dass Kinder aus unseren Krippen eine Anschlussbetreuung bei uns erhalten können und bislang ist dies gelungen. Es ist allerdings möglich, dass die Folgebetreuung nicht in einer konkreten gewünschten Gruppe erfolgen kann. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Folgebetreuung in unseren Einrichtungen.

3.6 Änderung der Öffnungszeiten und Schließtage

Der Kindergarten ist berechtigt, die Öffnungszeiten, insbesondere aus betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Kindergartenjahres zu ändern. Zusätzliche Schließtage können sich, auch für einzelne Gruppen, aufgrund höherer Gewalt ergeben. (behördliche Anordnung, Erkrankung von Personal, Fortbildung von Personal, Fachkräftemangel, betrieblicher (baulicher) Mangel, Bestimmungen Infektionsschutzgesetz) Die Elternbeiträge sind auch in solchen Fällen weiterhin fällig. Bei Einschränkungen der Öffnungszeit durch den Träger (d.h. nicht aufgrund höherer Gewalt oder behördlicher Anordnung) erfolgt eine Anpassung der Elternbeiträge. Rückzahlungen erfolgen nicht.

3.7 Einschränkungen des Betreuungsangebots aufgrund Personalmangels

Aufgrund des Ausfalls von Fachkräften kann es zu einer Einschränkung des Betreuungsangebots kommen. Dies betrifft die Öffnungszeiten wie die Anzahl der betreuten Kinder. Dabei orientieren wir uns neben den rechtlichen Vorgaben hinsichtlich der Aufsichtspflicht und des Mindestpersonalschlüssels vorrangig an der pädagogischen Qualität innerhalb des verbleibenden Betreuungsangebots. Priorität bei allen Vertretungsregelungen hat stets das Kindeswohl. Wenn keine Erzieherin, die die Kinder ausreichend kennt, arbeitsfähig ist, wird die Gruppe vorübergehend geschlossen

4. Aufsicht und Haftung

4.1 Aufsicht

Die ErzieherInnen sind ab der persönlichen Übergabe des Kindes bis zur persönlichen Abholung während der vereinbarten Betreuungszeit im Kindergarten für die Kinder verantwortlich.

4.2 Bringen und Abholen

Auf dem Weg zur und von der Einrichtung bis zur bzw. ab der Übergabe an die ErzieherInnen sind die Sorgeberechtigten für ihr Kind verantwortlich. Insbesondere tragen sie Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird.

- Das Kind wird bei Abholung nur seinen Sorgeberechtigten übergeben, außer es liegt eine schriftliche Genehmigung seitens der Sorgeberechtigten an einen Dritten vor.
- Die/der Abholende muss den ErzieherInnen bekannt sein.
- Das Kind darf nicht an Minderjährige übergeben werden.
- Das Kind muss zum Ende der Betreuungszeit abgeholt sein.

Leben die Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

Unabhängig von der Sorgeberechtigung oder diesbezüglicher Absprachen darf durch die Übergabe des Kindes beim Abholen das Kindeswohl nicht beeinträchtigt werden.

Insbesondere darf das Kind nicht übergeben werden, wenn die abholende Person den Eindruck vermittelt, der Aufsichtspflicht nicht Folge leisten zu können.

4.3 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Kindergartens sind ausschließlich die Sorgeberechtigten bzw. die Begleitpersonen der Kinder aufsichtspflichtig.

4.4 Versicherung

Nach den geltenden Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs (SGB VII) sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert:

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung und
- während aller nicht-öffentlicher Veranstaltungen der Einrichtung auch außerhalb des Grundstückes (z.B. Spaziergang, Feste).

Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind den zuständigen ErzieherInnen unverzüglich zu melden, damit die Meldung an die Versicherung eingeleitet werden kann.

4.5 Haftung bei Verlust oder Beschädigung

Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe oder anderer in den Kindergarten mitgebrachter Gegenstände etc. wird keine Haftung übernommen.

5. Erkrankungen

5.1 Regelungen bei Krankheit

Erkrankte Kinder oder Kinder mit deutlichen Krankheitssymptomen können nicht betreut werden. Die Entscheidung, ob die Betreuung verantwortet werden kann, liegt bei der Gruppenleitung. Kinder mit Fieber können nicht betreut werden.

Ansteckende Krankheiten sind der für das Kind zuständigen ErzieherIn umgehend mitzuteilen, damit ggf. die übrigen Eltern im Kindergarten informiert werden können. Akut erkrankte Kinder, insbesondere bei starken Erkältungen, und ansteckenden Erkrankungen müssen zu Hause bleiben.

Wir raten dringend zum Wohle aller, dass durch Krankheit geschwächte Kinder sich zu Hause gründlich auskurieren können. Für den Kindergartenbesuch muss Ihr Kind fit und belastbar sein.

Voraussetzungen für den Wiederbesuch nach Krankheit:

- Nach Durchfall muss wieder geformter Stuhl aufgetreten sein.
- Nach Erbrechen muss ein Tag symptomfrei zu Hause verbracht werden und es muss feste Nahrung wieder sicher vertragen werden.
- Nach ansteckendem Brechdurchfall (mit Verdacht auf Noro- oder Rotaviren) müssen 48 Stunden symptomfrei verbracht werden.

- Bei Fieber muss mindestens ein voller Tag fieberfrei überstanden sein. (ohne fiebersenkende Medikamente, sicher unter 38°)
- Bei Erkältungen darf kein eitriges Sekret mehr aus der Nase austreten, ebenso wenig eitriger Auswurf bei Husten
- Bei schweren ansteckenden Krankheiten des Kindes oder eines Familienmitglieds (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, Gelbsucht, übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut, Darm) muss den Erzieherinnen sofort Mitteilung gemacht werden. Näheres dazu in der beiliegenden Belehrung zum Infektionsschutzgesetz.
- Läusebefall ist keine Krankheit und es kommt vor, dass Kinder Läuse haben. Bitte informieren Sie über den Läusebefall umgehend die Erzieherinnen. Das Kind muss zu Hause bleiben und darf nach erfolgter Behandlung den Kindergarten wieder besuchen. (ausführliche Informationen s. www.gesundheitsamt-bw.de)

5.2 Unbedenklichkeitsbescheinigung

Zur Wiederaufnahme des Kindes nach Krankheit kann der Kindergarten eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Arztes verlangen.

5.3 Akute Erkrankungen

Wenn aufgrund einer akuten Erkrankung des Kindes, während der Betreuungszeit, das Kind nicht mehr weiter betreut werden kann, werden die Eltern benachrichtigt und haben Sorge zu tragen, dass das Kind so bald wie möglich abgeholt wird.

5.4 Medikamentengabe

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme während der Betreuungszeit im Kindergarten notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Sorgeberechtigten und Kindergarten durch die ErzieherInnen verabreicht.

5.5 Erste Hilfe

Es finden regelmäßig Schulungen in Erster Hilfe für die ErzieherInnen statt. Die ErzieherInnen leisten Erste Hilfe, auch im Fall von kleinen Verletzungen. Näheres ist in der Einverständniserklärung Erste Hilfe enthalten.

Weitere Regelungen und Informationen befinden sich im beiliegenden Merkblatt: "Regeln im Krankheitsfall" Diese Regeln sind Teil der Kindergartenordnung.

6. Elternbeiträge

6.1 Finanzierung

Die Finanzierung des Waldorfkindergartens beruht auf öffentlichen Zuschüssen von Land, Bund und der Stadt Schwäbisch Gmünd, auf Spenden und Einnahmen aus Veranstaltungen sowie auf Elternbeiträgen. Die Höhe des Elternbeitrags orientiert sich an den wirtschaftlichen Erfordernissen und kann vom Träger entsprechend angepasst werden. Für Kinder unter bzw. über 3 Jahren gibt es unterschiedliche Beiträge. Für Geschwisterkinder in den Gruppen wird ein ermäßigter Beitrag fällig. Verlässt das Geschwisterkind den Kindergarten, wird der volle Beitrag fällig. Für Kinder in der Kinderstube fällt grundsätzlich der volle Beitrag an.

6.2 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden zu Beginn des Monats per Lastschrift erhoben. Dafür muss eine Einzugsermächtigung (SEPA-Mandat) erteilt werden. Der Elternbeitrag ist auch während der

Schließzeiten und bei Abwesenheit des Kindes fällig. Es gilt der Monat des Eintritts als erster Zahlungsmonat. Der Eintritt erfolgt am 01. bzw. 15. eines jeden Monats. Die Beitragszahlung endet bei Kündigung des Betreuungsvertrags mit Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist, ansonsten mit dem Monat, in dem die Betreuung endet.

6.4 wirtschaftliche Jugendhilfe

Das jeweils zuständige Jugendamt übernimmt im Rahmen der wirtschaftlichen Jugendhilfe bei entsprechenden Einkommensverhältnissen anteilig den Kindergartenbeitrag. Die Anträge müssen vom Sorgeberechtigten rechtzeitig selbst gestellt werden.

6.5 Finanzgespräch

Besteht grundsätzlich oder durch eine bestimmte Lebenssituation keine Möglichkeit, den Elternbeitrag in voller Höhe zu bezahlen, muss rechtzeitig ein Finanzgespräch mit dem Kindergarten geführt werden. Vor dem Finanzgespräch muss geprüft werden, ob die wirtschaftliche Jugendhilfe den Elternbeitrag übernimmt. Das Finanzgespräch ist bei der Geschäftsstelle des Kindergartens anzumelden.

6.6 Nichtzahlung von Elternbeiträgen

Werden Elternbeiträge nicht beglichen, ohne dass ein Finanzgespräch vereinbart wurde, erfolgt grundsätzlich nach zwei Monaten die außerordentliche Kündigung des Betreuungsvertrags gem. 8.3

6.7 Elternbeiträge für Kinder, die zum folgenden Kindergartenjahr in die Schule wechseln, endet das Betreuungsverhältnis zum 31.07. des Kindergartenjahres. Eine Teilnahme an der ersten Feriengruppe im August ist nach Rücksprache für 1/3 eines Monatsbeitrags möglich.

6.8 Darlehen

Die Eltern stellen dem Verein nach persönlicher finanzieller Möglichkeit ein Darlehen in Höhe von € 750 bis € 1.000 zur Verfügung. Das Darlehen wird bei Beendigung des Kindergartenvertrages auf Antrag zurückbezahlt.

7. Parken

Beim Bringen und Abholen mit dem Auto in Schwäbisch Gmünd nutzen Sie bitte den großen Parkplatz vor der Kinderstube. Die Parkplätze am Kindergarten und vor der Schule sind ausschließlich den Fach- und Lehrkräften vorbehalten. Auch Kurzparken ist dort nicht möglich. Die Durchfahrten sind Feuertassen und müssen für die Feuerwehr freigehalten werden. Die Zufahrt zur Hofgruppe ist eine Privatstraße und darf nicht benutzt werden. Die Zufahrt zur Wiesengruppe ist kein öffentlicher Verkehrsweg und ist für Notfälle freizuhalten. Höchstgeschwindigkeit auf dem gesamten Gelände: 10 km/h – es gilt die STVO.

In Großeinbach kann vor dem Kindergarten unter Beachtung des sich anschließenden Parkverbots zur Bring- und Abholzeit geparkt werden.

8. Beendigung des Betreuungsvertrags

8.1 Ordentliche Kündigung, Ende des Vertragsverhältnisses Der Kindergartenvertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende schriftlich ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

8.2 Streitbeilegungsverfahren

Der Verein zur Förderung der Waldorfpädagogik Schwäbisch Gmünd e.V. ist nicht verpflichtet oder bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

8.3 Außerordentliche Kündigung

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag von Seiten des Trägers, außerordentlich schriftlich gekündigt werden, insbesondere

- wenn das Kind unentschuldigt fehlt,
- wenn die Kindergartengebühr über zwei Monate trotz Fälligkeit und ohne Rücksprache in einem Finanzgespräch nicht entrichtet wurde,
- wenn die entsprechende Förderung des Kindes in einer Kindergartengruppe nicht möglich ist,
- wenn die Zusammenarbeit mit den Eltern nicht möglich ist,
- wenn wiederholt gegen die Abholzeiten oder andere Vertragsvereinbarungen verstoßen wird,
- wenn das Kind gesundheitliche oder entwicklungsbedingte Auffälligkeiten oder Störungen aufweist, welche bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren oder nicht mitgeteilt wurden.
- Wenn im Aufnahmeantrag falsche Angaben gemacht wurden.

8.4 Schriftformerfordernis

Kündigungen, Änderungen des Kindergartenvertrags und sonstige Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

9. Datenschutz

Es gilt die Datenschutzordnung des Vereins zur Förderung der Waldorfpädagogik Schwäbisch Gmünd e.V. als Bestandteil dieser Kindergartenordnung.

10. Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieser Kindergartenordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies ihre Wirksamkeit im Übrigen nicht. Eine Regelungslücke ist durch Auslegung so zu schließen, dass dies dem Geist und dem Zweck einer Kindergartenordnung eines Waldorfkindergartens am besten entspricht. Alle Beteiligten verpflichten sich, gemeinsam eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Beteiligten sind vertraulich beizulegen.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet bei allen Vereinbarungen mit dem Kindergarten allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.